

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die**  
**Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu**  
**besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rastenberg**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Ziffer 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Bekanntmachung 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 475), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg am 09.11.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag für jede in der Stadt Rastenberg aufgestellte Ortsteilfeuerwehr.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € und 3,00 € Zuschlag für jede in der Stadt Rastenberg aufgestellte Ortsteilfeuerwehr.
- (3) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der gerätebezogenen Stärke der Wehr (ThürFwOrgVO § 13).

die einer Gruppe nicht übersteigt 50 €  
die eines erweiterten Zugs nicht übersteigt 60 €  
die eines erweiterten Zugs übersteigt 70 €

- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der gerätebezogenen Stärke der Wehr (ThürFwOrgVO § 13).

die einer Gruppe nicht übersteigt 25 €  
die eines erweiterten Zugs nicht übersteigt 30 €  
die eines erweiterten Zugs übersteigt 35 €

(5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 1 und 3 die Aufgaben des Vertretenen ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate voll war, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- |   |         |
|---|---------|
| - Jugendfeuerwehrwart in der Schwerpunktfeuerwehr | 60,00 € |
| - Jugendfeuerwehrwart in der Ortsteilfeuerwehr    | 60,00 € |
| - Gerätewart                                      | 60,00 € |
| - Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer  | 30,00 € |

(7) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 17,00 €.

(8) Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro geleisteten Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €.

### § 3 Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

Eine Entschädigung für Brandsicherheitswachen und weitere Bereitschaftsdienste wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt. Bereitschaftsdienste werden bei Bedarf in Form einer Dienstanweisung oder durch anderweitige Bestimmungen sowie Vereinbarungen geregelt.

### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rastenberg vom 10.06.2009

und die

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rastenberg vom 30.01.2018

außer Kraft.

Rastenberg, den 10.12.2020

Winter  
Bürgermeisterin

